

Friedhofsordnung

für den

Friedhof der Evang. Luth. Kirchenstiftung

Offenbau St. Erhard

2023

Die Ordnung des Friedhofs

Tote würdig zu begraben, wurde in der Christenheit immer als eine Pflicht und ein „Werk der Barmherzigkeit“ angesehen. Im Umgang mit dem Sterben und im Umgang mit dem Tod und den Toten wird sich die Haltung zum Leben Ausdruck verschaffen. So ist es gut, wenn auf unseren Friedhöfen verbindliche Regeln gelten. Sie wollen ordnen, aber nicht gleichmachen. Es soll möglich sein, individuell zu gestalten. Die Ordnung macht den Rahmen deutlich und erinnert, dass die Gemeinschaft der Glaubenden im Tod nicht aufhört.

Der Todesfall

Als Anhang finden Sie eine Handreichung zur Begleitung Sterbender und zu den Fragen, die zur Vorbereitung einer Bestattung geklärt werden müssen. Gewiss tauchen weitere Fragen auf. Bitte fragen Sie dann im Pfarramt nach. Im Ernstfall sind alle Beteiligten schnell unter Zeitdruck. Vieles kann in guten, ruhigen und lebensfrohen Zeiten besser und angemessener geklärt werden. Nehmen Sie sich Zeit dafür.

I. Allgemeine Bedingungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

(1) der Friedhof in Offenbau steht im Eigentum und in der Verwaltung der Kirchenstiftung Offenbau.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten.

Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof können nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands erworben werden.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

(1) die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofausschuss übertragen.

(2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofspflegers. Dieser führt sein Amt nach der von dem Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

(3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:
Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen.
Der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen.
Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist.
Das Rauchen auf dem Friedhof
Das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
Das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.

§ 4

Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei evang. luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier am Grab zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehren, ihre Gebäude oder ihre Diener empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtchristlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig, um Genehmigung nachzusuchen.

§5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Steinhauer und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.
- (2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsmäßige Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufungsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Über die Zulassung kann ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter den sie erteilt ist, fortgefallen sind.
- (3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Gabinhabers nachzuweisen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

§ 6

Durchführung der Anordnung

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 1. Tag nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand. Die Grabstätten werden vom zuständigen Pfarrstelleninhaber im Benehmen mit dem Friedhofsobmann zugewiesen.

§ 9

Verleihung des Nutzungsrechtes

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Als Ausweis für die Verleihung des Nutzungsrechts gilt die Quittung über die festgesetzten Gebühren. Zusammen mit der Quittung wird dem Nutzungsberechtigten ein Exemplar der Friedhofsordnung übergeben.

(3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10

Ausheben und Schließen des Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11

Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit sind Neuanlagen von Tiefgräbern nicht zulässig. Folgende Maße sind eingehalten:

- a) 1,80 m für Erwachsene (Einfachgrab)
- b) 1,80 m für Erwachsene (Doppelgrab)
- c) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
- d) 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren
- e) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren

- (2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt

§ 12

Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Maße (oberirdische Grabgröße) eingehalten:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,00 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,50 m
- b) Einzelgräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 1,80 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,50 m
- c) Doppelgräber für Personen über 5 Jahre
Länge 1,80 m, Breite 1,80 m, Abstand 0,50 m

- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz (oberirdische Grabgröße) von 1 m Länge, 0,60 m Breite Abstand 0,50 m vorzusehen.

(3) Für alle Grablängen gilt, dass die Flucht zu den bereits vorhandenen Grabstellen einzuhalten ist. Dadurch können sich Änderungen in der Länge ergeben.

§ 13

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt **25 Jahre**, für verstorbene Kinder bis zu 10 Jahren 25 Jahre, für Aschen 15 Jahre.

§ 14

Belegung

(1) Jedes Einzelgrab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche, Doppelgräber mit zwei Leichen belegt werden. Ausgenommen ist eine Zweitbelegung in einem vorhandenen Tiefgrab.

(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.

(3) Für die Beisetzung von Aschenuhren in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25, Abs. 2 und 3).

§ 15

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Ver-

storbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die Antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 16

Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 17

Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt:

1. als Reihengräber (Einfach- oder Doppelgrab)
2. als Kindergräber
3. als Urnengräber
4. als Urnengemeinschaftsanlage

§ 18

Nutzungsrecht der Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächst freier Stelle ausgehoben werden.
- (2) Sie werden in der Regel nur für die Dauer der Ruhezeit (§13) überlassen.

§ 19

Wiederbelegung der Reihengräber

Die Nutzungsberechtigten werden an den Ablauf der Nutzungszeit 2 Monate vorher erinnert. Die Grabmale sind auf Anweisung des Kirchenvorstandes innerhalb einer angemessenen Frist vollständig zu entfernen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände werden kostenpflichtig entfernt.

§ 20

Nutzungsrechte der Doppel- und vorhandenen Tiefgräber

(1) In den Doppelgräbern, sowie in den vorhandenen Tiefgräbern (nur Zweitbelegung) können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister

(2) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.

(3) Das Nutzungsrecht ist nicht vererblich.

(4) Die für ehemalige Pfarrer der evang. Luth. Kirchengemeinde Offenbau vorgesehenen Gräber werden auf Kosten der Kirchenstiftung Offenbau angelegt und gepflegt. In diesen Gräbern sollen nur Pfarrer und Pfarrerinnen und ihre Ehegatten beigesetzt werden.

§ 21

Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr bis zu zweimal für je 5 Jahre verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene

Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen und zu bezahlen.

(3) Die Verlängerung muss jeweils für das ganze Doppelgrab bewirkt werden. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22

Erlöschen des Nutzungsrechts

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände werden kostenpflichtig entfernt. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 23

Beisetzung von Urnen

(1) In Urnen- und Reihengräbern können je Grabbreite bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

(2) Werden Aschenurnen in einem belegten Grab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.

(3) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

§ 24

Kindergräber

Für Kindergräber gelten §§ 18 und 19 sinngemäß.

V. Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 25

Benutzung der Kirche St. Erhard

(1) Die Kirche St. Erhard ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.

(2) Die Benützung der Kirche durch andere christliche Konfessionen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands.

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 27

Ausschmückung

Die Ausschmückung der Friedhofskapelle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Die zu gelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung zu erwerben.

§ 29

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten. Eine Übersicht über die geltenden Gebühren liegt dieser Ordnung bei. Änderungen werden jeweils im Gemeindebrief der Evang. luth. Kirchengemeinde Offenbau und in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Offenbau, den 22.10.2023

Der Kirchenvorstand
i. A.

Pfarrer Oliver Schmidt
